

Unfallversicherung

Liebe Eltern

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass ab 1. Januar 1996, mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG), **Ihr Kind auf dem Schulweg sowie während der Schulzeit für Unfälle nicht mehr versichert ist.**

Nach Artikel 3 KVG muss sich jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz für Krankenpflege versichern. Die obligatorische Krankenversicherung hat auch die Heilungskosten bei Unfällen zu decken (Art. 28 KVG), einschliesslich der unfallbedingten Zahnschäden (Art. 31, Abs. 2 KVG) und auch einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transport- und an die Rettungskosten zu leisten.

Die Schulpflege Pfungen verzichtet deshalb künftig auf die Leistung einer Versicherung.

Schulpflege Pfungen